

zuständig:

Petra Schmidt-Diel

Zimmer: 616 Haus: B

Telefon: 04551/951-535

Telefax: 04551/951-99817

E-Mail: petra.schmidt-diel@kreis-segeberg.de

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung,
Umwelt und Verkehr
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

17. MRZ. 2017

604 R

Az.: 61.00

(bitte stets angeben)

Vfg.:

1. Datum: 14.03.2017
2. z. Ktn.
3. 001. 10 z. Ktn.
- z. Ktn.
- z. Ktn.
- z. Ktn.

s.o. R.
R.

Bauleitplanung der Stadt Norderstedt

Bebauungsplan Nr. 318 „an der Straße Achternfelde“

Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

4. ~~Zwischenbescheid erteilt am.~~
 5. ~~TÖP-Fachdienst-Private~~
 5. Liste notieren
 6. zur Auf-Akte
- I.A.: 

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. Planung wie folgt Stellung:

Tiefbau

Bebauung liegt innerhalb der festgesetzten OD. Zuständigkeit liegt bei der Stadt Norderstedt.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Keine Stellungnahme.

Vorbeugender Brandschutz

Das Plangebiet liegt nicht in der Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle des Kreises Segeberg.

Kreisplanung

Keine Anregungen.

Untere Denkmalschutzbehörde

Keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken.



Nach Prüfung der mir derzeit zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen empfehle ich die Abarbeitung der Belange von Natur und Landschaft auf der Grundlage folgender Untersuchungen:

Erfassung von Natur und Landschaft

anhand der Schutzgüter des Naturhaushalts.

- Boden (Aussagen aus dem Landschaftsplan)
- Wasser (-"-)
- Klima (-"-)
- Luft (-"-)
- Tiere und Pflanzen bzw. Arten- und Lebensgemeinschaften, gesetzlich geschützte Biotope, sowie des Landschaftsbildes

Hinsichtlich des auf dem Grundstück vorhandenen Gebäudes, das entfernt werden soll, ist sicherzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere im Hinblick auf Fledermäuse und geschützte Vogelarten, nicht eintreten.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

Hinweis: Gemäß §5 WHG besteht die generelle Verpflichtung bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf eine Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Die zusätzliche Versiegelung vormals unbefestigter Flächen führt zu einer Veränderung des Wasserhaushalts, da es zu einer Verschiebung von der Verdunstung zur Ableitung bzw. Versickerung kommt. Der natürliche Wasserhaushalt wird dadurch z.T. stark in seiner Leistungsfähigkeit verändert. Daher ist zur Entschärfung dieser Folgen bei geeigneten Bodenverhältnissen das Niederschlagswasser der befestigten Flächen in geeigneter Art und Weise zur Versickerung zu bringen.

SG Gewässerschutz

Keine direkte Betroffenheit von Oberflächengewässern erkennbar.

SG Bodenschutz

Auf einem Teilstück des B-Plan-Bereiches befindet sich ein Altstandort, auf dem 2016 orientierende Untersuchungen durchgeführt wurden. Es wurden keine Hinweise auf gravierende Boden- und Bodenluftverunreinigungen festgestellt werden. Der Altlastenverdacht konnte für die Fläche entkräftet werden. Das Untersuchungsprogramm war allerdings an einer weiterhin gewerblichen Nutzung orientiert.

Für die geplante Wohnbebauung mit Kinderspielplatz ist der Gefährdungspfad Boden-Mensch und Boden-Pflanze im Bereich des geplanten Kinderspielplatzes und der geplanten Gartenflächen nicht ausreichend untersucht. Es besteht deshalb weiterer Untersuchungsbedarf um gesundes Wohnen und Arbeiten nachzuweisen. Die Abstimmung über das konkrete Untersuchungskonzept zwischen der Bodenschutzbehörde und dem Team Stadtplanung läuft bereits.

SG Grundwasserschutz

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind (Tiefgarage), ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Die durchgeführten orientierenden Untersuchungen zeigen an, dass im Grundwasser Spuren an LCKW und lokal erhöhte Zinkgehalte ermittelt wurden, die bei der Ableitung des geförderten Grundwassers zu berücksichtigen sind.

Grundwasserschutz - Geothermische Anlagen

Das Vorhaben liegt im Trinkwassergewinnungsgebiet, es werden besondere Anforderungen an den Bau und die Nutzung von geothermischen Anlagen gefordert, die im einzelnen in der benötigten wasserrechtlichen Erlaubnis abgefasst werden.

Umweltbezogener Gesundheitsschutz

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Durch die geplante Bebauung ist mit Zuzug vor allem auch von Familien mit kleineren Kindern zu rechnen.

In Norderstedt besteht aktuell eine nur gerade eben ausreichende Versorgung mit Plätzen zur Tagesbetreuung für Kinder.

Neubauten, bzw. der Ausbau bestehender Kindertagesstätten gestaltet sich oft schwierig, da in den letzten Jahren vorhandene Möglichkeiten (Grundstücke) oftmals bereits ausgeschöpft wurden. Im Zuge der weiteren gesamtstädtischen Planungen sollte verstärkt darauf geachtet werden, die nötigen Ressourcen vorzuhalten.

Verkehrsbehörde

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. SCHMIDT' followed by a stylized flourish.

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Stadt Norderstedt
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

17. MRZ. 2017

60 R

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 17.02.2017
Mein Zeichen: **2017-B-053**
Meine Nachricht vom:

Larissa Wegener
Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-34
Telefax: +494340 4049-58

15. März 2017

Bebauungsplan Nr. 318 „An der Straße Achternfeld“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde Norderstedt liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Larissa Wegener

Vfg.:

1. 60.1 z. Ktn. S.O
 2. 60.1. v^s z. Ktn. R
 3. z. Ktn.
 - z. Ktn.
 - z. Ktn.
 4. Zwischenbescheid erteilt am.
 5. TÖP-Fachdienst-Private
 5. Liste notieren
 6. zur f. Det-Akte
- I.A.:

Merkblatt

Historie:

Zum Ende des zweiten Weltkrieges war Schleswig – Holstein das letzte „freie“ Bundesland. Aus diesem Grunde versuchten alle Wehrmachtseinheiten sich dorthin zurück zu ziehen. Dort lösten diese sich auf und ca. 1,5 Millionen Soldaten gerieten in Kriegsgefangenschaft. Das Wissen darüber führte dazu, dass sich die Soldaten überall ihrer Waffen, Munition und Ausrüstung entledigten.

Dadurch kann es überall zu Zufallsfunden von Waffen, Munition oder Ausrüstungsgegenständen kommen. Offensichtlich schlechter Zustand und starke Rostbildung sind kein Beweis für die Ungefährlichkeit eines Kampfmittels.

Wer solche Waffen, Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände entdeckt, hat im eigenen Interesse folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Diese Gegenstände dürfen niemals bewegt oder aufgenommen werden
2. Die Arbeiten im unmittelbaren Bereich sind einzustellen
3. Der Fundort ist so abzusichern, dass Unbefugte daran gehindert werden an den Gegenstand heran zu kommen.
4. Die nächstliegende Polizeidienststelle ist über den Fund zu unterrichten
5. Die Gegenstände dürfen auf keinen Fall zur Polizeidienststelle verbracht werden